

Wirtschaftssatzung und Beitragsbeschluss

I. Wirtschaftsplan

A. Der Wirtschaftsplan für die Handwerkskammer wird:

| | |
|---|--------------|
| 1. Im Erfolgsplan | |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von: | 5.803,9 TEUR |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von: | 5.803,9 TEUR |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von: | 0,0 TEUR |
| 2. Im Finanzplan | |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von: | 0,0 TEUR |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von: | 323,0 TEUR |
| mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von: | 363,2 TEUR |
| mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von: | |

festgestellt.

II. Kammerbeitrag 2022

Selbständige Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe:

1. Grundbeitrag

| | |
|---|-------|
| 1.1 Für Einzelfirmen und Personengesellschaften (bei denen eine juristische Person nicht Vollhafter ist): | 263 € |
| 1.2 Ermäßigter Grundbeitrag für Betriebe nach 1.1. bei Veranlagung nach Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 10.000 €: | 158 € |
| 1.3 Ermäßigter Grundbeitrag für Betriebe nach 1.1 bei Veranlagung nach Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von 10.001 € bis 17.900 €: | 212 € |
| 1.4 Für juristische Personen oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist: | 530 € |

2. Zusatzbeitrag

| | |
|---|--------|
| 2.1 Nach Gewerbebeitrag/ Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 128.000 € | 1,13 % |
| 2.2 Von dem 128.000 € übersteigenden Gewerbebeitrag /Gewinn aus Gewerbebetrieb: | 0,65 % |

Basis für die Bemessung des Grund- und Zusatzbeitrages des Jahres 2022 ist das Jahr 2019.

Für Einzelfirmen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag um einen Freibetrag von 10.000 € gekürzt.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht vorliegt, der Kammer jedoch Gewerbesteuerermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuerermessbetrag größer als 0 € ist, wird der Grundbeitrag und der Zusatzbeitrag auf der Grundlage des aus dem Gewerbesteuerermessbetrag errechneten Gewerbeertrags erhoben und als vorläufiger Beitrag ausgewiesen. Falls dies nicht der Fall ist, wird der nach dem Einkommenssteuer – oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Keine

2. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000 € aufgenommen werden.

Der vorstehende Beschluss wurde durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und durch die Senatorin für Kinder und Bildung durch Bescheid per 11.02.2022 aufsichtlich genehmigt.

Bremen, 11.02.2022

gez. Thomas Kurzke
Präses

gez. Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer